Gemeinde Brücken-Hackpfüffel

Verwaltungsvorlage

öffentlich

Einreicher	Aktenzeichen	Datum	Nummer	Bearbeiter
Bürgermeister		13.10.2023	36-94/2023	Frau Kindler

Beratungsfolge	Termin
Gemeinderat	04.12.2023

Beschlussgegenstand:

Aufgabenübertragung nach § 10a Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) für die Kommunalwahlen am 09.06.2024

gesetzliche Grundlage:

§ 45 Abs. 2 Nr. 21 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 16.07.2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 a des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.Februar 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209)

Begründung:

Nach der Bestimmung des Wahltages und der Wahlzeit für die durchzuführenden Kommunalwahlen am 09.06.2024 in Sachsen-Anhalt durch Beschluss der Landesregierung vom 13.06.2023 (Bek. des MI vom 13.06.2023, MBl LSA vom26.06.2023 S. 198) hat die Gemeinde Brücken-Hackpfüffel die Möglichkeit, die Aufgaben des Gemeindewahlleiters auf den Verbandsgemeindebürgermeister und zugleich die Aufgaben des Gemeindewahlausschusses insgesamt auf einen vom Verbandsgemeinderat zu berufenden Wahlausschuss durch Gemeinden, die einer Verbandsgemeinde angehören, zu übertragen.

Hierzu ist ein gleichlautender Beschluss aller Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde "Goldene Aue" erforderlich.

Der durch den Verbandsgemeinderat zu bestimmende Wahlausschuss wird auch die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer aus den Wahlberechtigten der Gemeinde Brücken-Hackpfüffel bei der Berufung berücksichtigen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Brücken-Hackpfüffel beschließt die Aufgabenübertragung nach § 10a des KWG LSA an die Verbandsgemeinde "Goldene Aue".

Beratungsergebnis:

Gremium: Gemeinderat					am:04.12.2023	TOP:
Anzahl Mitglieder	anwesend:	dafür:	dagegen:	Enthaltungen:	Laut Vorschlag	Abweichender Beschluss:
10+1						
Aufgrund des § 33 (Mitwirkungsverbot) der Kommunalverfassung LSA in der derzeit gültigen Fassung waren ...../keine Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.						

.....

-Siegel-

Vogler
Bürgermeister